

SATZUNG

des Fördervereins der Werbellinsee-Grundschule

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Werbellinsee-Grundschule“ und hat seinen Sitz in Berlin-Schöneberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Werbellinsee-Grundschule e.V.“, Luitpoldstr. 38, 10781 Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Werbellinsee-Grundschule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge und Spenden. Dies erfolgt durch Sommerfeste, Adventsbasteln, Trödelmärkte, sportliche Veranstaltungen und Musik AGs und Veranstaltungen sowie Theaterveranstaltungen.

- Soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (Schüleraustausch und Partnerschaften, Schulfeste),
- die Schule in Ausnahmefällen durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen und bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern.

Der Förderverein geht Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Institutionen ein. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

Die Einnahmen und Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1990.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern von Schüler/innen der Schule
2. ehemalige Schüler/innen der Schule
3. Freunde und Gönner der Schule
4. Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Schule
5. Schüler und Schülerinnen der Schule

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
2. durch Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung innerhalb eines Vierteljahres
3. durch Tod
4. durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird gemäß § 8 der Satzung einstimmig beschlossen, dass ab 2003 der Mitgliedsbeitrag 15 Euro betragen soll. Der Betrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten, und zwar halbjährlich. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung und von zwei Kassenprüfern/innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
2. Erteilung der Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer/innen
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes
7. Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

d) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Tagungsort und –zeit bestimmt der Vorstand.

e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen.

f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden; gleichzeitig Stellvertreter/in des/der ersten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem/der Schriftführer/in
5. und bis zu drei Beisitzern/innen

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ermächtigte Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte des Vereins zu tätigen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er

durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß – mit mindestens 3 Tage Frist – einberufen ist und mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der erste Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

§ 10 Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden:

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. von den Konferenzen der Schule

und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kiez Oase e.V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Wenn der

Verein Kiez Oase e.V. nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an das Land Berlin.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.